



S A T Z U N G

Datum der Beschlußfassung: 17.03. 2000

Verändert am 30.04.2004, 10.06.2005, 13.10.2006 , 13.11.2008 und 1. Dezember 2009 , 29.
Oktober 2010, 20. Oktober 2011 , 26. Oktober 2012 und 14. Juni 2013

Der Verein führt den Namen „GESELLSCHAFT FÜR WISSENSMANAGEMENT e.V.“ und hat seinen Sitz in Frankfurt am Main. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- 1 Seine Zwecke sind:
 - a) die Förderung des Wissensmanagements in Theorie und Praxis,
 - b) die Verbindung unter den am Wissensmanagement Interessierten im deutschen Sprachraum und die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zu pflegen.
- 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3a Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3b Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Mitglieder und Vorstandsmitglieder für ihre Tätigkeit im Dienste des Vereins, soweit es die finanziellen Verhältnisse des Vereins erlauben, eine Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26 a EstG ausgezahlt bekommen.
- 4 Ihre Aufgaben erfüllt die Gesellschaft, indem sie u. a.
 - a) regelmäßig wissenschaftliche Tagungen veranstaltet,
 - b) internationale Tagungen auf dem Gebiet des Wissensmanagement unterstützt,
 - c) durch Preise die wissenschaftliche Arbeit auf dem Gebiet des Wissensmanagements fördert,
 - d) die Verbreitung von Forschungsergebnissen über Publikationen fördert,
 - e) einen lebendigen Austausch zwischen Wirtschaft, Lehre und Forschung fördert.
- 5 Die Gesellschaft hat
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Firmenmitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) fördernde Mitglieder
 - e) Juniormitglieder
- 5.1 a) **ORDENTLICHE MITGLIEDER** können natürliche Personen werden, die zur Förderung der Ziele der Gesellschaft beitragen wollen (Personenmitgliedschaften). Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages, der entweder elektronisch über die Homepage der Gesellschaft oder per Post gestellt werden kann. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand. Gegen eine Ablehnung kann der Antragsteller

- Einspruch bei der Mitgliederversammlung einlegen, die dann bei ihrem nächsten Zusammentreffen mit 2/3-Mehrheit dem Aufnahmeantrag doch entsprechen kann.
- b) **FIRMENMITGLIEDER** können Unternehmen, Organisationen und Institutionen werden, die sich zur aktiven Förderung der Ziele und Weiterentwicklung der Gesellschaft verpflichtet fühlen. Sie bestimmen und entsenden im Rahmen einer Firmenmitgliedschaft einen namentlich zu benennenden Vertreter. Firmenmitglieder haben eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages, der entweder elektronisch über die Homepage der Gesellschaft oder per Post gestellt werden kann. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand. Gegen eine Ablehnung kann der Antragsteller Einspruch bei der Mitgliederversammlung einlegen, die dann bei ihrem nächsten Zusammentreffen mit 2/3-Mehrheit dem Aufnahmeantrag doch entsprechen kann.
- 5.2 **EHRENMITGLIEDER** können auf schriftlichen Vorschlag von mindestens zwei ordentlichen Mitgliedern Persönlichkeiten des In- und Auslandes werden, die sich in hervorragendem Maße um das Wissensmanagement oder um die Gesellschaft für Wissensmanagement verdient gemacht haben. Die Wahl der Ehrenmitglieder erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
- 5.3 **FÖRDERNDES MITGLIED** können am Wissensmanagement interessierte Firmen, Organisationen und Institutionen oder andere juristische Personen werden, sowie Einzelpersonen, die die Gesellschaft generell oder in einzelnen Projekten und Maßnahmen insbesondere finanziell unterstützen und fördern wollen. Die Fördermitgliedschaften können zeitlich auf 1 Jahr begrenzt sein. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand. Die fördernden Mitglieder bilden in ihrer Gesamtheit den Förderkreis, der die Gesellschaft in ihren Aufgaben unterstützt. Fördernde Mitglieder haben keine Stimmberechtigung.
- 5.4 **KORPORATIVE MITGLIEDER**
Gestrichen
- 5.5 **JUNIORMITGLIEDER** können Personen in Ausbildung sein, z. B. Auszubildende, Studierende, Doktoranden. Der Status ist schriftlich nachzuweisen. Sie sind stimm- und wahlberechtigt aber nicht wählbar. Die Aufnahme erfolgt nach dem Verfahren für ordentliche Mitglieder.
- 6.1 Die ordentlichen Mitglieder der Gesellschaft sind nach den Bestimmungen dieser Satzung in der **MITGLIEDERVERSAMMLUNG** stimm- und wahlberechtigt sowie wählbar.
- 6.2 a) Die ordentlichen Mitglieder und Firmenmitglieder haben einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen jeweilige Höhe die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festsetzt.
b) Für Juniormitglieder ermäßigt sich der Beitrag für ordentliche Mitglieder um die Hälfte.

- c) Für Mitglieder, die arbeitslos werden oder in eine andere soziale Notlage geraten sind, kann auf Antrag der Beitrag durch den Vorstand befristet reduziert oder gestundet werden.
- 6.3 Fördernde Mitglieder legen ihren Jahresbeitrag selbst fest. Der Erwerb der Mitgliedschaft ist jedoch an die Entrichtung von Mindestbeiträgen gebunden, die nach Art des Förderers gestaffelt werden können. Die Mindestjahresbeiträge für fördernde Mitglieder setzt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes fest.
- 6.4 Die Mitgliedschaft endet durch
1. Austritt aus der Gesellschaft
 2. Ausschluss aus der Gesellschaft
 3. Tod
 4. bei Firmen und Körperschaften durch deren Löschung

Der Austritt aus der Gesellschaft (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei die Austrittserklärung spätestens am 31. Dezember des laufenden Jahres beim Vorstand eingegangen sein muss. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere finanzielle Verpflichtungen, bleiben hiervon unberührt. Beiträge, zu denen die Mitglieder nach dieser Satzung zur Zahlung gegenüber dem Verein verpflichtet sind, werden auch nicht anteilig erstattet, wenn ein Mitglied vorzeitig aus dem Verein – gleich aus welchem Grund – ausscheidet.

- 6.5 Der Vorstand beschließt den Ausschluß eines Mitgliedes aus der Gesellschaft mit einfacher Stimmenmehrheit, wenn:
- a) das Mitglied trotz wiederholter schriftlicher Mahnung länger als 2 Jahre mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist,
 - b) das Mitglied seine Mitgliedschaft mißbraucht oder das Ansehen der Gesellschaft schädigt.

Der Ausschluß ist dem/der Betreffenden unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem/der Ausgeschlossenen steht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlußschreibens das Recht des Einspruchs zu. Dieser Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

- 7.1 Organe der Gesellschaft sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Beirat.

Der Beirat unterstützt und berät den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben und Ziele. Er besteht aus mindestens drei natürlichen Personen, die Mitglieder des Vereins sein können, aber nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Der Vorstand schlägt geeignete Kandidaten vor, die Mitgliederversammlung stimmt über diese Vorschläge ab. Für die Berufung in den Beirat ist eine einfache Mehrheit erforderlich. Die Amtszeit

der Beiratsmitglieder ist auf drei Jahre beschränkt. Eine wiederholte Berufung in den Beirat ist zulässig.

Die Mitglieder des Beirates wählen aus ihren Reihen eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Die Aufgaben des/der Beiratsvorsitzenden liegen in der administrativen Leitung des Beirats. So hat er/sie u. a. zu den Beiratssitzungen zu laden, diese zu leiten und ein Protokoll zu erstellen und die Beschlüsse auszuführen bzw. über ihre Ausführung zu wachen. Ist er/sie verhindert, dann übernimmt der/die stellvertretende(n) Beiratsvorsitzende(n) die Aufgaben.

Die Beiräte können zu allen Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung eingeladen werden. Sie haben Zutritt zu allen fachlichen Veranstaltungen des Vereins, ebenso zur Mitgliederversammlung. Sie haben jedoch kein Stimmrecht, wenn sie nicht Mitglieder des Vereins sind. Der Vorstand kann den Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Beirat mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, wenn das Beiratsmitglied seine Mitgliedschaft mißbraucht oder das Ansehen der Gesellschaft für Wissensmanagement e.V. geschädigt hat. Der Ausschluß ist dem/der Betreffenden unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem/der Ausgeschlossenen steht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlußschreibens das Recht des Einspruchs zu. Dieser Einspruch hat aufschiebende Wirkung. In diesem Fall ruht die Mitgliedschaft des/der Ausgeschlossenen im Beirat bis die Mitgliederversammlung darüber mit einfacher Mehrheit entscheidet.

Details zu den Aufgaben, der Zusammensetzung und Arbeitsweise des Beirates sowie seine Einbindung in die Informationsflüsse des Vereins werden in einer Geschäftsordnung beschrieben.

- 7.2 Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 7.3 Dem Vorstand gehören an der Präsident/die Präsidentin und zwei VizepräsidentInnen. Auf Antrag der Mitgliederversammlung können darüber hinaus dem Vorstand bis zu zwei weitere Mitglieder angehören.
- 7.4 Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstands beträgt zwei Jahre. Die Vorstandsmitglieder können grundsätzlich wieder gewählt werden. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt. Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands ist der Vorstand berechtigt ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- 7.5 Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihren Reihen den Präsidenten/die Präsidentin und die VizepräsidentInnen mit einfacher Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern.
- 7.6 Gestrichen.

- 7.7 Der Vorstand tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig und beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin. Der Vorstand kann schriftlich abstimmen.
- 7.8 Die Gesellschaft wird nach § 26 BGB durch den Präsidenten/die Präsidentin oder eine/n der Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen vertreten. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.
- 7.9 Der Vorstand kann zur Verfolgung der satzungsmäßigen Ziele Verträge mit Dritten abschließen und dazu benötigtes Personal gegen Entgelt beschäftigen, wenn die für den Verein damit verbundenen Aufgaben nicht ehrenamtlich durch beauftragte Mitglieder erledigt werden können.
8. Der Präsident/Die Präsidentin führt die Geschäfte der Gesellschaft unter Beachtung der rechtlichen und steuerrechtlichen Vorgaben nach den Beschlüssen des Vorstandes. Der Präsident/Die Präsidentin gibt auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht/Jahresbericht ab. Der Rechenschaftsbericht beinhaltet den Jahresabschluss. Teile des Jahresabschlusses sind die Mittelverwendungsrechnung der Gesellschaft und der Ausweis der steuerlich zulässigen Rücklagen.
- 8.1 Dem Vorstand ist gestattet, einen besonderen Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen. Der Vorstand bestellt einen/eine Geschäftsführer/in für den Geschäftsbereich Finanzen und Controlling sowie Mitgliederverwaltung als besonderen Vertreter.
- Der Umfang der Vertretungsbefugnis erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt. Der besondere Vertreter ist im Innenverhältnis zum Vorstand weisungsgebunden, nach außen kann er selbständig handeln. Er hat die Interessen des Vereins und der Mitglieder wahrzunehmen. Der besondere Vertreter untersteht dem Vorstand.
- Die Bestellung und die Abberufung des besonderen Vertreters erfolgt durch den Vorstand. Der dem Geschäftsführer als besonderem Vertreter zugewiesene Zuständigkeitsbereich wird vom Vorstand schriftlich genau festgelegt.
- Der besondere Vertreter ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin als besonderer Vertreter wird in das Vereinsregister eingetragen.
- 9 Die Mitgliederversammlung hat aus ihrer Mitte zwei Mitglieder als RechnungsprüferInnen zu bestellen, die vor der Mitgliederversammlung die Rechnungslegung des Geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes prüfen und über das Ergebnis in der Mitgliederversammlung zu berichten haben.
- 10.1 Die MITGLIEDERVERSAMMLUNG muß mindestens einmal jährlich einberufen werden und findet in der Regel anlässlich der Jahrestagung der Gesellschaft statt.

- 10.2 Der Präsident/die Präsidentin, oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die VizepräsidentIn, hat mindestens vier Wochen vorher schriftlich zu der Mitgliederversammlung einzuladen und die Tagesordnung bekannt zu geben. Die Einladung gilt als zugestellt, wenn diese an die letzte der Gesellschaft bekannt gegebene Mailadresse des Mitgliedes gerichtet ist.
- 10.3 Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen vor Eintritt in die Tagesordnung schriftlich gestellt und begründet werden. Über die Aufnahme in die Tagesordnung wird mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- 10.4 Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlußfähig.
- 10.5 Der Mitgliederversammlung obliegen:
- a) Vorschläge, Anregungen und Beschlüsse für die Arbeit der Gesellschaft,
 - b) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes sowie des Berichtes der RechnungsprüferInnen,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Festsetzung des Jahresbeitrages,
 - e) Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - f) Wahl von Ehrenmitgliedern,
 - g) Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
 - h) Wahl der RechnungsprüferInnen,
 - i) Beschlußfassung über die Auflösung der Gesellschaft.
- 10.6 Soweit in der Satzung nicht eine andere Mehrheit vorgesehen ist, wird mit einfacher Mehrheit abgestimmt. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 10.7 Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 10.8 Wenn mindestens 20 % der ordentlichen Mitglieder der Gesellschaft schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragen, so hat der Vorstand diese mit einer Frist von mindestens vier Wochen einzu-berufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung.
- 10.9 Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.
- 10.10 Zur Ausübung des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung kann einem anderen Mitglied des Vereins Stimmvollmacht erteilt werden. Jedem stimmberechtigten Mitglied kann maximal eine Vollmacht erteilt werden. Die Bevollmächtigung bedarf der Schriftform und ist dem Versammlungsleiter zu Beginn der Versammlung vorzulegen. Der Versammlungsleiter hat die Bevollmächtigten,

die Vollmachtgeber und die Anzahl der Vollmachten für jeden Berechtigten bekannt zu geben.

11. Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Deutsche Forschungsgemeinschaft mit der Auflage, das erhaltene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für wissenschaftliche Zwecke zu verwenden.
- 12.1 Die Gesellschaft erhebt, speichert und verarbeitet personenbezogene Daten ihrer Mitglieder im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses zur Erfüllung der Aufgaben und des Zweckes der Gesellschaft nach Maßgabe des Bundesdatenschutzgesetzes. Sie kann insbesondere Daten zu Titel, Vor- und Nachnamen, auch Geburtsnamen, Beruf, Wohnort mit Anschrift, Postleitzahl, Bundesland und Kommunikationsanschlüssen, elektronischen Postadressen („Email“) oder Internetadressen (Websites, Domains) sowie statistische Angaben zu Tätigkeitsschwerpunkten erheben. Zur Teilnahme an einem Bankabbuchungsverfahren kann die Gesellschaft auch die dafür zu verwendende Bankverbindung erfragen und für die gesamte Dauer einer bestehenden Beitragszahlungsverpflichtung speichern. Mit der Mitgliedschaft und der Anerkennung der Satzung erfolgt die Zustimmung.
- 12.2 Nur Vorstandsmitglieder, Geschäftsführung und sonstige Mitglieder, die in der Gesellschaft eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten bzw. haben Zugriff auf die benötigten Mitgliederdaten.
- 12.3 Die gespeicherten Daten werden grundsätzlich nicht an Dritte weitergegeben. Ausnahmen sind Kontaktdaten, die zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks erforderlich sind, sofern das Mitglied zugestimmt hat.
- 12.4 Veröffentlichung von Mitgliederdaten im Internet bedürfen der Einwilligung.
- 12.5 Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft, Berichtigung im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung und Löschung seiner Daten.
- 12.6 Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß steuerrechtlicher Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab Austritt des Mitglieds aufbewahrt.